

## Waffengesetz Überblick über die im Rahmen des „Sicherheitspaketes“ geplanten Änderungen

19.9.2024

<b>§ 4 - Voraussetzungen für eine Erlaubnis</b>
Bei der möglichen Anordnung des persönlichen Erscheinens (§ 4 Abs. 5) wird präzisiert, dass Zweifel an der Zuverlässigkeit oder persönlichen Eignung ein persönliches Erscheinen rechtfertigen können.
Es wird außerdem präzisiert, bzw. klargestellt, dass sich die Behörden bei der Prüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung auch auf Äußerungen gegenüber Behörden und öffentlich zugänglichen Äußerungen (z.B. in den Sozialen Medien) stützen können (§ 4 Abs. 6).
<b>§ 5 - Zuverlässigkeit</b>
Die Gründe für die absolute Unzuverlässigkeit (§ 5 Abs. 1, also die Unzuverlässigkeitsgründe, bei denen es nicht möglich ist, ausnahmsweise doch die Zuverlässigkeit zu bejahen) werden ausgeweitet auf die Verurteilung zu mindestens 90 Tagessätzen bei einer Reihe von Straftaten, die besondere Bezüge zu staats- und verfassungsfeindlichen Aktivitäten und Terrorismus haben.
Bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit (§ 5 Abs. 5) werden weitere Behördenabfragen eingeführt: Bundespolizei, Zollkriminalamt und ggf. Bundeskriminalamt.
<b>§ 6 - Persönliche Eignung</b>
Bei der Überprüfung der persönlichen Eignung werden weitere Behördenabfragen eingeführt: Polizeibehörden der Wohnsitze der letzten Bundespolizei, Zollkriminalamt.
<b>§ 6a (neu) - Nachbericht</b>
Die Pflicht der Verfassungsschutzbehörden, Tatsachen, die gegen die Zuverlässigkeit sprechen auch im Nachhinein der Waffenbehörde mitzuteilen (bisher § 5 Abs. 5 S. 3 bis 6) wird auf die persönliche Eignung und sämtliche im Rahmen der Prüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung abzufragende Behörden ausgedehnt. Die Waffenbehörde muss nicht mehr nur die Verfassungsschutzämter informieren, wenn der Antrag auf eine waffenrechtliche Erlaubnis abgelehnt wird, oder eine Erlaubnis widerrufen wird, sondern sämtliche zum Nachbericht verpflichteten Behörden.
<b>§ 6b (neu) - Mitteilungspflichten der Waffenbehörden an die Jagdbehörden</b>
Die Waffenbehörde muss die Jagdbehörde über den Verlust der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung informieren.
<b>§ 41 - Waffenverbote im Einzelfall</b>
Die (schon bisher bestehende) Möglichkeit der Waffenbehörde, jemandem den Erwerb von freien Waffen zu verbieten, wird durch Regelbeispiele konkretisiert, um den Vollzug zu erleichtern.
<b>§§ 42 bis 42b (neu) - Führen von bestimmten Waffen und Messern, Verbotszonen</b>
Das bereits bestehende Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 1 WaffG) wird generell auf Messer ausgeweitet (Abs. 4a); Die Möglichkeiten der Länder, Waffen- und Messerverbotzonen einzurichten, wird ausgeweitet (§ 42 Abs. 5 bis 7, § 42b), insbesondere in Bezug auf den öffentlichen Personenfernverkehr.
Sämtliche Regelungen enthalten Ausnahmen von den Verboten im Fall des berechtigten Interesses, das durch eine (nicht abschließende) Liste an Beispielen konkretisiert wird. U.a. wird dabei die bisherige (zwingende) Ausnahme von Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse von Waffenverbotszonen auf die Inhaber einer Erlaubnis zum Führen von Waffen beschränkt.

Bei den Waffen- und Messerverbotzonen und dem Verbot, Messer bei Veranstaltungen mitzuführen, soll es Ausnahmen bei einem „berechtigten Interesse“ geben. Dieses wird beispielhaft konkretisiert, es bleiben aber Lücken und viele Fälle werden in der Praxis nicht eindeutig sein.
<b>§ 42c (neu) - Kontrollen zur Durchsetzung des Verbots des Führens von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen, im öffentlichen Personenfernverkehr und in Verbotszonen</b>
Die Sicherheitsbehörden sollen künftig Personen anhalten und durchsuchen dürfen, um Waffen- und Messerverbote durchzusetzen.
<b>§ 43 - Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten</b>
Klarstellung, dass das Steuergeheimnis der Übermittlung persönlicher Daten an die Waffenbehörde nicht entgegensteht.
<b>§ 44 - Übermittlung an und von Meldebehörden</b>
Waffenbehörde teilt der Jagdbehörde das Ergebnis der Prüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung mit.
<b>§ 45 - Rücknahme und Widerruf; vorläufige Sicherstellung</b>
Die Behörde kann für die Dauer der Prüfung von Rücknahme oder Widerruf von Erlaubnissen Waffen und Munition vorläufig sicherstellen, wenn anderenfalls eine „Gefährdung bedeutender Rechtsgüter“ droht. Dazu darf die Behörde die Wohnung betreten und sogar durchsuchen. Bislang gab es diese Möglichkeit nicht schon beim Verdacht, sondern erst nach Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis (§ 46).
<b>§ 46 - Weitere Maßnahmen</b>
Behörden haben bei der Sicherstellung von Waffen, Munition und Erlaubnisurkunden nach Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis kein Ermessen mehr und müssen diese (ggf. nach erfolglosem Fristablauf) künftig zwingend einziehen und sicherstellen.
<b>§ 53 - Bußgeldvorschriften</b>
Verstoß gegen das Führen von Waffen und Messern bei Veranstaltungen, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder in Waffenverbotszonen ist Ordnungswidrigkeit (wie bereits in den bisher schon verbotenen Fällen).
<b>§ 58 - Altbesitz; Übergangsvorschriften</b>
Amnestieregelung zur Abgabe von neuerdings verbotenen Springmessern (es gibt aber keine Übergangsfrist).
<b>Anlage 2 Abschnitt 1 - Verbotene Waffen</b>
Verbot sämtlicher Springmesser mit einer Ausnahme für das berechtigten Interesse am Besitz der bisher noch erlaubten Springmesser (Klinge springt seitlich aus dem Griff heraus und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge ist höchstens 8,5 cm lang und nicht zweiseitig geschliffen).
<b>§§ 17 und 18a BJagdG</b>
Die Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit wird auch bei der Jagdscheinerteilung von der Waffenbehörde vorgenommen.